



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 6, Mai 2016

Mein Zeichen: L 20 Meine Nachricht vom: Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102 Telefax (0431) 988-1250

elke.harms@landtag.ltsh.de

7. Juni 2016

Antrag nach dem Informationszugangsgesetz (IZG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 6. Mai 2016, mit der Sie um Übersendung einer Übersicht sämtlicher auch nicht öffentlicher Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages von 2009 bis 2016 bitten.

Ihre Anfrage begegnet rechtlichen Einwänden. Dabei kann u. a. dahingestellt bleiben, ob die um Auskunft ersuchte Stelle überhaupt auskunftspflichtige Behörde im Sinne des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist. Denn jedenfalls ist Ihre Anfrage nicht hinreichend bestimmt gefasst, soweit sie auf eine Übersicht über alle seit 2009 erstellten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes gerichtet ist. Rechtsprechung und Literatur nehmen eine unzureichende Bestimmtheit beispielsweise für solche Anträge auf Informationszugang an, die nicht auf konkrete Vorgänge, sondern auf *Ausforschung* gerichtet sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 27.01.2011, OVG 12 B 69.07, Tz. II. 3.; Kiethe/Groeschke, WRP 2006, S. 303 [306] m.w.N.).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat ausgeführt:

"Vielmehr geht es dem Kläger (…) um einen Einblick in den tatsächlich vorhandenen behördlichen Aktenbestand. Ein solcher umfassender Informationsanspruch lässt sich weder aus § 3 Abs. 1 IFG Bln noch aus Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes herleiten. Das in § 3 Abs. 1 IFG Bln eingeräumte Einsichts- und Auskunftsrecht dient nach dem in § 1 definierten Gesetzeszweck dazu, das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen im Interesse einer Transparenz und Kontrolle staatlichen Handelns zugänglich zu machen. Es bezieht sich damit auf Informationen der anspruchsverpflichteten Behörden und öffentlichen Stellen, die zu konkreten Vorgängen vorhanden sind" (Unterstreichung durch Verf.)

Diese Erwägungen des Gerichts sind nach hiesiger Einschätzung auf Informationsbegehren nach dem IZG für das Land Schleswig-Holstein übertragbar. Die von Ihnen gewünschte Übersicht würde letzten Endes auf eine Ausforschung interner Überlegungen, Planungen und Handlungen der Landtagsfraktionen hinauslaufen. Die Frage, wie viele und welche Gutachten vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages erarbeitet wurden, ist mithin nicht vom Informationsanspruch nach dem IZG gedeckt.

Soweit Sie sich für Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes interessieren, können Sie sich unter der Link-Adresse http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/ start.html über den Suchbegriff "Wissenschaftlicher Dienst" informieren.

Im Hinblick darauf rege ich an, Ihre Anfrage zu überdenken.

